

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - (a) beschließt die Vereinsgrundsätze
 - (b) beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - (c) wählt auf Ortsgruppenebene die Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung
 - (d) entscheidet bei Anrufung über den Ausschluß von Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins erfolgen.
Vorschläge zur Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigelegt sein.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen bis zum Termin der einberufenen Mitgliederversammlung zu stellen. Für die Frist des Antrages ist maßgeblich der Zugang des Antrages in der Geschäftsstelle.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen und innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragen.

- (5) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluß geändert werden. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung
 - (a) wählt den Vorstand (das Nähere regelt eine Wahlordnung)
 - (b) wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
 - (c) beschließt die Mitgliedsbeiträge
 - (d) nimmt den Vorstandsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung
 - (e) nimmt die Jahresrechnung entgegen.
- (2) Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die von den Ortsgruppen gewählt/entsandt werden. Jede Ortsgruppe ist mit 2 Delegierten vertreten. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Delegierte.
- (3) Die Kreisdelegiertenversammlung ist durch den Vorstand mindestens alle vier Jahre unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Kreisdelegiertenversammlung kann durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisdelegiertenversammlung hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen bis zum Termin der Mitgliederversammlung zu stellen. Für die Frist des Antrages ist maßgeblich der Zugang des Antrages in der Geschäftsstelle.
- (5) Die Kreisdelegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Delegierten beschlußfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Delegierten oder die Hälfte des Vorstandes dies beantragt. In diesem Fall kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
- (7) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Kreisdelegiertenversammlung durch Beschluß geändert werden.

- (8) Über die Kreisdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll wird der nächsten Kreisdelegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 V o r s t a n d

- (1) Der Vorstand besteht aus :
- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) zwei Stellvertretern
 - (c) vier Vertretern der Kreisdelegiertenversammlung.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen, wenn Sie mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten. Sollten im Laufe der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung bis zu 3 neue Mitglieder kooptieren.
- (3) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind Ihnen zu erstatten.
- (5) Der Vorstand
- (a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer Hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
 - (b) plant und leitet die Haushaltsführung,
 - (c) beschließt den Ausschluß von Mitgliedern,
 - (d) nimmt Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vor.
 - (e) beschließt im Einzelfall auf Antrag des Mitgliedes Beitragsermäßigungen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Er tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Beiräte bilden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, in den Ortsgruppen kommissarische Leiter zur Fortführung der Arbeit in den Ortsgruppen einzusetzen.
- (11) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bzw. einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsbeschlüsse können im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden.

§ 10 G e s c h ä f t s j a h r

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß unter Ankündigung der beabsichtigten Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Mitgliedsorganisation der Volkssolidarität, die Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband sein muß, oder an den Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg - Vorpommern.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Demmin in Kraft.

Altentreptow, den 15.01.1999